

**I. Geltungsbereich und Allgemeine Bestimmungen**

- Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Verträge über den Einkauf von Haupt- und Hilfsmaterialien (nachfolgend „Ware“) durch uns (nachfolgend „Käufer“) bei unseren Lieferanten. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie finden keine Anwendung gegenüber Verbrauchern.
- Unsere AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder beza-hlen.
- Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall nochmals auf sie hinweisen müssten. Individuell ausgehandelte Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) zwischen Käufer und Lieferant haben Vorrang vor diesen AEB; für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen) sind schriftlich abzugeben. Soweit in diesen AEB die Schriftform verlangt wird, genügt auch die Textform (z.B. E-Mail oder Fax).

**II. Vertragsschluss**

- Bestellungen unseres Hauses sind nur verbindlich, wenn sie vom Käufer schriftlich oder in Textform erteilt oder bestätigt werden. Mündliche Abreden oder Angebote des Lieferanten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder Bestätigung rechtsverbindlich. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung unverzüglich – spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen – schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf einer Annahme durch uns.
- Angebote des Lieferanten müssen inhaltlich genau unserer Anfrage entsprechen. Weicht das Angebot des Lieferanten von unserer Anfrage ab, hat der Lieferant ausdrücklich auf die Abweichungen hinzuweisen. Unvollständige oder fehlerhafte Angebote können von uns zurückgewiesen oder berichtigt werden. Offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler in unserer Bestellung sind vom Lieferant vor Annahme mitzuteilen, damit eine korrigierte Bestellung erfolgen kann; andernfalls ist ein Vertrag nicht wirksam zustande gekommen.
- Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb der in Ziffer II.1 genannten Frist an, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können. Bestätigt der Lieferant abweichend von unserer Bestellung, sind wir an diese Abweichungen nur gebunden, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

**III. Preise**

- In die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise frei Haus (Delivered Duty Paid, DDP) an die von uns angegebene Lieferanschrift, einschließlich Verpackung, Versicherung, Zölle sowie sonstigen Nebenkosten. Sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung anfallenden Kosten sind im Preis enthalten. Mehrkosten oder zusätzliche Lieferungen/Leistungen werden nur vergütet, wenn wir ihnen vorab schriftlich zugestimmt haben.
- Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe, falls diese anfällt. Preisänderungen bedürfen einer neuen Vereinbarung in Textform. Der Lieferant gewährleistet, dass die vereinbarten Preise mindestens für die Dauer des geschlossenen Vertrages gelten.

**IV. Zahlungsbedingungen**

- Der Rechnungsbetrag ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, 30 Tage nach vollständiger Lieferung der Ware sowie Eingang einer ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnung zur Zahlung fällig. **Die Rechnung ist als PDF-Dokument digital an die invoice@finow.de zuzusenden.** Geht die Rechnung vor der Ware ein, beginnt die Zahlungsfrist nicht vor Wareneingang bzw. Erbringung der Leistungen und sofern Dokumentationen und Prüfergebnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf das vom Lieferanten angegebene Konto.
- Invoices müssen sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Angaben (insbesondere gemäß UStG) sowie unsere Bestellnummer und die in der Bestellung geforderten Angaben enthalten. Rechnungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, gelten erst ab Berichtigung als bei uns eingegangen. Für Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung infolge Nichtbeachtung dieser Vorgaben ist der Lieferant verantwortlich.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständiger oder mangelhafter Lieferung zustehen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, gegen unsere Forderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, es sei denn, seine Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.
- Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant Forderungen gegen uns weder abtreten noch durch Dritte einziehen lassen. Im Falle einer verlängerten Eigentumsvorbehaltsregelung gilt unsere Zustimmung als erteilt für den Fall der Factoring-Zession unter der Voraussetzung, dass uns die Kontodaten des Factors mitgeteilt werden.

**V. Lieferfristen und Verzug**

- Liefertermine oder -fristen, die in unserer Bestellung angegeben oder anderweitig vereinbart sind, sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, die vereinbarten Termine einzuhalten. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am von uns benannten Erfüllungsort. **Der Versand ist uns durch einen Liefernachweis, unterschrieben vom Empfänger nachzuweisen. Er muss folgende Angaben enthalten:**
  - Bestell-Nr. und -Datum, Auftrags-Nr. und Pos.-Nr.,
  - Art, Menge, Netto- und Bruttogewicht der Waren,
  - die in der Bestellung enthaltene Versandanschrift sowie
  - Angaben, die von uns zusätzlich in der Bestellung verlangt wurden.Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung und können ansonsten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesendet oder eingelagert werden.
- Sobald der Lieferant erkennt, dass eine fristgerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich sein könnte, hat er uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen. Eine solche Mitteilung entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Pflichten. Unterlässt der Lieferant die rechtzeitige Benachrichtigung, kann er sich auf Höhere Gewalt oder auf nicht von ihm zu vertretende Umstände später nicht berufen (vgl. Abschnitt XIII).
- Kommt der Lieferant in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere auf Erfüllung und Schadenersatz oder – nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist – auf Rücktritt vom Vertrag. Unabhängig davon sind wir berechtigt, pro vollendeter Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Wertes der verspäteten Lieferung, maximal jedoch 5% des jeweiligen Auftragswertes, zu verlangen. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen vom Lieferanten gegebenenfalls zu ersetzenden Verzugschaden angerechnet. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt unberührt.
- Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, uns erforderliche Waren anderweitig zu beschaffen (Deckungskauf). Mehrkosten, die uns hierdurch entstehen, trägt der säumige Lieferant. Angenommene verspätete Lieferungen bedeuten keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche.

**VI. Eigentumsvorbehalt und Eigentumsrechte**

- Wir erkennen etwaige Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten nur insoweit an, als sie sich auf den einfachen Eigentumsvorbehalt bis zur Zahlung der jeweiligen gelieferten Ware beschränken. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten – insbesondere ein sog. Kontokorrentvorbehalt oder ein Eigentumsvorbehalt an verarbeiteten oder verbundenen Waren – werden nicht akzeptiert. Spätestens mit vollständiger Bezahlung der gelieferten Ware geht das Eigentum an der Ware vorbehaltlos auf uns über.
- Vom Lieferanten gelieferte Ware muss frei von Rechten Dritter sein. Insbesondere dürfen an der Ware keine Pfandrechte, Sicherungsrechte oder sonstige Rechte Dritter bestehen, die unseren ungestörten Eigentumserwerb beeinträchtigen könnten.

Der Lieferant stellt uns insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren.

- Sofern wir dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung Bestellungen (z.B. Materialien, Teile, Behälter, Spezialverpackungen) zur Verfügung stellen, behalten wir uns hienas das Eigentum vor. Der Lieferant verwahrt diese Bestellungen unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinem Eigentum und ausschließlich für unseren Zweck. Verarbeitung oder Umbildung von beigestellten Materialien durch den Lieferant erfolgen für uns. Wird unsere beigestellte Ware mit anderen Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Beistellung zu den anderen vermischten/verbundenen Gegenständen zur Zeit der Vermischung/Verbindung.

**VII. Qualitätsanforderungen und Produktsicherheit**

- Der Lieferant gewährleistet, dass alle gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie allen geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Insbesondere sind die einschlägigen DIN-/EN-Normen, das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und sonstige Sicherheits-, Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen einzuhalten. Erforderliche Konformitätserklärungen, Zertifikate, Prüfberichte, Gütenachweise oder Sicherheitsdatenblätter sind unaufgefordert mit der Lieferung zu übergeben oder spätestens auf unser Verlangen unverzüglich bereitzustellen.
- Der Lieferant hat ein geeignetes Qualitätsmanagement-System (z.B. nach ISO 9001) vorzuhalten und die Qualität der Ware vor Versand laufend zu prüfen. Änderungen am Herstellungsprozess, an verwendeten Materialien oder an Unterlieferanten, die die Qualität oder Eigenschaften der Ware betreffen könnten, bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Der Lieferant wird uns über erkannte Qualitätsprobleme oder Abweichungen von den vereinbarten Anforderungen unverzüglich informieren und Korrekturmaßnahmen einleiten.
- Soweit gesetzliche Sicherheitsbestimmungen (z.B. REACH-Verordnung, RoHS-Richtlinie) für die gelieferte Ware gelten, versichert der Lieferant deren vollständige Einhaltung. Er haftet dafür, dass die Lieferung keine Stoffe enthält, deren Inverkehrbringen verboten oder beschränkt ist. Falls die Ware als Gefahrgut einzustufen ist, hat der Lieferant uns dies rechtzeitig mitzuteilen und alle erforderlichen Auflagen für Verpackung und Transport zu erfüllen.

**VIII. Wareneingang, Untersuchung und Mängelanzeige**

- Lieferung und Abnahme: Die Annahme der Ware durch uns erfolgt stets unter Vorbehalt einer Prüfung auf Mengen- und Qualitätsabweichungen. Ist vertraglich eine förmliche Abnahme der Ware vorgesehen (etwa bei Maschinen oder Anlagen), so findet diese im Zweifel an unserem Sitz oder dem vereinbarten Bestimmungsort statt. Eine vom Lieferanten angebotene Abnahme beim Lieferanten bedarf unserer vorherigen Zustimmung und erfolgt auf dessen Kosten, sofern nicht abweichend vereinbart. Die Abnahme oder Entgegennahme der Lieferung stellt keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Ware dar.
- Untersuchungs- und Rügepflicht: Der Käufer wird die gelieferte Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen überprüfen. Offensichtliche Mängel oder Fehlmengen werden wir innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablieferung der Ware anzeigen. Versteckte Mängel werden wir innerhalb von 14 Kalendertagen ab Entdeckung rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Dem Lieferanten ist insoweit bekannt, dass unsere Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB durch diese Regelung konkretisiert und nicht erweitert wird. Bei Spezifikationsabweichungen oder Qualitätsmängeln, die erst bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme erkennbar werden, genügt eine Rüge innerhalb von 14 Tagen ab Feststellung.
- Unterlässt der Käufer eine Mängelanzeige innerhalb der vorgenannten Fristen, gilt die Ware hinsichtlich des betreffenden Mangels als genehmigt. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Befähigungsgarantie übernommen hat. Die Entgegennahme oder Bezahlung der Ware stellt kein Anerkenntnis ihrer Mängelfreiheit dar und verzichtet nicht auf Gewährleistungsansprüche.

**IX. Gewährleistung und Mängelhaftung**

- Sachmängelhaftung: Bei Sachmängeln der gelieferten Ware stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu. Unbeschadet dieser Rechte kann der Käufer vom Lieferanten nach eigener Wahl Nacherfüllung verlangen – entweder Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Nacherfüllung anfallenden Kosten (z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie eventuelle Aus- und Einbaukosten).
- Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, so können wir unbeschadet weiterer Rechte den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten beseitigen lassen und vom Lieferanten Vorschuss für die dafür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist eine Nachbesserung wegen besonderer Dringlichkeit oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Schäden geboten, können wir nach vorheriger Benachrichtigung des Lieferanten den Mangel sofort selbst beseitigen (Ersatzvornahme); die entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
- In dringenden Fällen oder bei nur geringfügigen Mängeln können wir, anstatt auf Nacherfüllung zu bestehen, nach Abstimmung mit dem Lieferanten einen Minderung des Kaufpreises verlangen oder den Vertrag ganz oder teilweise wandeln (Rücktritt) und die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden. In jedem Fall behalten wir uns vor, Schadenersatz zu verlangen, insbesondere Schadenersatz statt der Leistung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren frei von Rechtsmängeln sind, d.h. keine Rechte Dritter (z.B. Patente, Urheberrechte, Marken) verletzen. Werden wir infolge der Lieferung wegen Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei und trägt sämtliche damit verbundenen Kosten.
- Gewährleistungsfrist: Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt – soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart – 24 Monate ab Ablieferung der Ware bei uns. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel gilt: Die Gewährleistungsfrist für reparierte oder ersetzte Teile beginnt mit Abschluss der Nachbesserung bzw. Ablieferung der Ersatzware neu zu laufen. Die Gewährleistungsansprüche verjähren jedoch nicht, bevor mindestens 3 Monate nach der Mängelrüge verstrichen sind. Weitergehende gesetzliche Verjährungsregeln, insbesondere nach §§ 438, 479 BGB, bleiben unberührt.
- Produkthaftung und Rückruf: Wird der Käufer wegen eines Fehlers der gelieferten Ware nach den Regeln der Produkthaftung oder anderer Vorschriften von Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht wurde. Dies umfasst auch die Übernahme etwaiger Kosten von vorbeugenden Maßnahmen, insbesondere eines notwendigen Rückrufs. Der Lieferant hat hierfür eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung (inklusive Deckung für Rückrufkosten) mit einer angemessenen Deckungssumme – mindestens 5 Mio. EUR pauschal pro Personen-/Sachschaden – zu unterhalten und uns auf Verlangen nachzuweisen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

**X. Allgemeine Haftung**

- Haftungsbeschränkung des Käufers: Wir haften dem Lieferanten gegenüber in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Schäden sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den vorgenannten Fällen – beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Unter wesentlichen Vertragspflichten versteht man solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertrauen darf. Eine weitergehende Haftung des Käufers auf Schadenersatz ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- Die in Ziffer X.1 genannten Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, jedoch nicht für ausdrücklich übernommene Garantien, arglistig verschwiegene Mängel oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (die jedoch in der Regel den Lieferanten treffen). Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies ebenso für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen.

- Etwasige Vertragsstrafen, die der Käufer in diesen AEB vorgesehen hat oder die individualvertraglich vereinbart wurden, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt und können neben sonstigen Ansprüchen geltend gemacht werden.

**XI. Geheimhaltung und Datenschutz**

- Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns erlangten Informationen vertraulich zu behandeln. Insbesondere hat er Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Käufers sowie technische Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Rezepte, Modelle, Muster, Berechnungen und sonstige Dokumentationen nicht an Dritte weiterzugeben oder für andere Zwecke als zur Vertragserfüllung zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch über die Dauer der Vertragsbeziehung hinaus. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen die vorgenannten Unterlagen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant alle vom Käufer stammenden Unterlagen und Informationen unverzüglich an uns herauszugeben oder nach Weisung des Käufers zu vernichten, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.
- Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen einhalten. Sofern im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten (z.B. von Mitarbeitern, Kunden oder Ansprechpartnern) überlassen oder bekannt werden, dürfen diese ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Der Lieferant wird derartige personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des Käufers verarbeiten und seine Mitarbeiter sowie ggf. eingesetzte Unterauftragnehmer auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichten. Er wird geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um die Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Sollte der Lieferant im Auftrag des Käufers personenbezogene Daten verarbeiten, werden die Parteien vorab einen den Anforderungen der Art. 28 DSGVO entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen.
- Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant mit der Geschäftsbeziehung zu uns verblich nicht werden oder unseren Namen/Logo als Referenz verwenden. Ausnahmen bedürfen einer individuellen Vereinbarung.

**XII. Höhere Gewalt**

- Höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb der Kontrolle der Parteien liegende Ereignisse befreien die betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Leistungspflichten. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, extreme Wetterlagen, Feuer, Überschwemmungen, Pandemien, Epidemien, Krieg, Terrorakte, Unruhen, Arbeitskämpfe (Streik, Aussperrung), erhebliche Betriebsstörungen ohne Verschulden, behördliche Eingriffe, sowie Verkehrs- und Lieferstörungen, die von keiner Partei zu vertreten sind. Gleichgestellt sind staatliche Maßnahmen oder gesetzliche/behördliche Beschränkungen (z.B. aufgrund außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften, Embargos oder sonstiger Sanktionen), die die Vertragserfüllung unmittelbar oder mittelbar verhindern.
- Die von Höherer Gewalt betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Auftreten und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses zu informieren. Sie wird alles Zumutbare unternehmen, um die Auswirkungen und die Dauer der Störung gering zu halten.
- Ist aufgrund der Dauer oder Schwere eines Ereignisses Höherer Gewalt einer Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar, so ist diese Partei berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Als unzumutbar gilt in der Regel eine Störung, die länger als 3 Monate andauert oder absehbar andauern wird. In diesem Fall werden bereits erbrachte Leistungen vertragsgerecht abgerechnet, weitere Ansprüche bestehen nicht. Die Rechte gemäß Abschnitt XIV (Rücktritt/Kündigung) bleiben unberührt, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

**XIII. Exportkontrolle und Sanktionen**

- Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung aller anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie aller für die Lieferungen einschlägigen nationalen und internationalen Regelwerke. Er steht insbesondere dafür ein, dass mit der Lieferung, Weitergabe, Verwendung oder dem Vertrieb der Ware keine Embargos oder Sanktionen verletzt werden.
- Genehmigungspflichtige Güter: Sofern die gelieferte Ware (oder Teile davon, inklusive Technologie/Software) exportkontrollrechtlichen Beschränkungen oder Genehmigungspflichten unterliegt, wird der Lieferant uns hierüber rechtzeitig vor Lieferung schriftlich informieren. Er hat sämtliche für die Aus- und Einfuhr oder Wiederausfuhr erforderlichen Unterlagen und Informationen (z.B. Handelsgüternummer, Ursprungsnachweise, Ausfuhrlistennummern gemäß Anhang AL der EU-Dual-Use-Verordnung oder US-EAR, EG-Dual-Use-Nummern, etc.) unaufgefordert bereitzustellen.
- Der Lieferant versichert, dass weder er selbst noch von ihm eingesetzte Unterlieferanten oder etwaige an der Herstellung beteiligte Dritte auf Sanktionslisten (der EU, USA oder der UN) als sanktionierte Personen/Organisationen geführt werden. Sollte der Lieferant während der Vertragsdauer auf eine solche Liste gelangen oder von Exportbeschränkungen betroffen sein, wird er uns unverzüglich informieren. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn die weiteren Vertragserfüllung hierdurch für uns unzumutbar oder gesetzlich untersagt ist.
- Der Lieferant stellt sicher, dass die gelieferten Waren nur für zivile und friedliche Zwecke verwendet werden. Er hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um zu vermeiden, dass die Ware unmittelbar oder mittelbar in eine militärische, kerntechnische, chemische oder biologische Waffenverwendung oder an diesbezüglich kritische Endverwender gelangt, sofern dem exportkontrollrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Auf Anforderung wird der Lieferant einen Endverbleibsnachweis oder vergleichbare Bescheinigungen vorlegen, die den zivilen Endverbleib der gelieferten Güter dokumentieren.
- Verstoßt der Lieferant schuldhaft gegen die vorstehenden Exportkontroll- und Sanktionspflichten, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden und Aufwendungen und stellt uns von Ansprüchen Dritter frei. Darüber hinaus sind wir in einem solchen Fall berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

#### **XIV. Vertragsbeendigung (Rücktritt / Kündigung)**

1. Neben den in diesen AEB genannten besonderen Rücktritts- und Kündigungsrechten steht uns im gesetzlichen Umfang das Recht zu, bei Pflichtverletzungen des Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Insbesondere können wir, unbeschadet anderer Ansprüche, vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Bei Teilleistungen kann der Rücktritt auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages beschränkt werden.

2. Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen oder der Kreditwürdigkeit des Lieferanten ein, die eine Vertragserfüllung gefährdet – insbesondere wenn der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet worden ist – sind wir berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Der Lieferant hat uns über einen solchen Umstand unverzüglich zu informieren.

3. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem Käufer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zum vereinbarten Ende oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Gesetzliche Kündigungsrechte oder Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

4. Im Falle einer wirksamen Vertragsbeendigung durch Rücktritt oder Kündigung werden bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen rückabgewickelt. Eventuell bereits geleistete Zahlungen für noch nicht gelieferte Ware sind vom Lieferanten unverzüglich zu erstatten. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadensersatzansprüche (z.B. Mehrkosten eines Deckungskaufs), bleiben vorbehalten.

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, der von uns angegebene Bestimmungsort. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist unser Sitz.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB ist – nach unserer Wahl der Sitz unseres Unternehmens oder der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten. Für Klagen des Lieferanten ist der Sitz unseres Unternehmens ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Zuständigkeiten (insbesondere für Mahnverfahren oder bei ausschließlichen Gerichtsständen) bleiben unberührt.

3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG). Vertragssprache ist Deutsch.

4. Sollte eine Bestimmung dieser AEB oder des abgeschlossenen Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung einvernehmlich durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

5. Änderungen und Ergänzungen dieser AEB oder des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.